

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 12.06.2017 folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht – Winzerhalle Ellmendingen –

beschlossen:

§ 1

Besonderes gesetzliches Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Keltern steht an den im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 12.06.2017, der Gegenstand dieser Satzung ist.

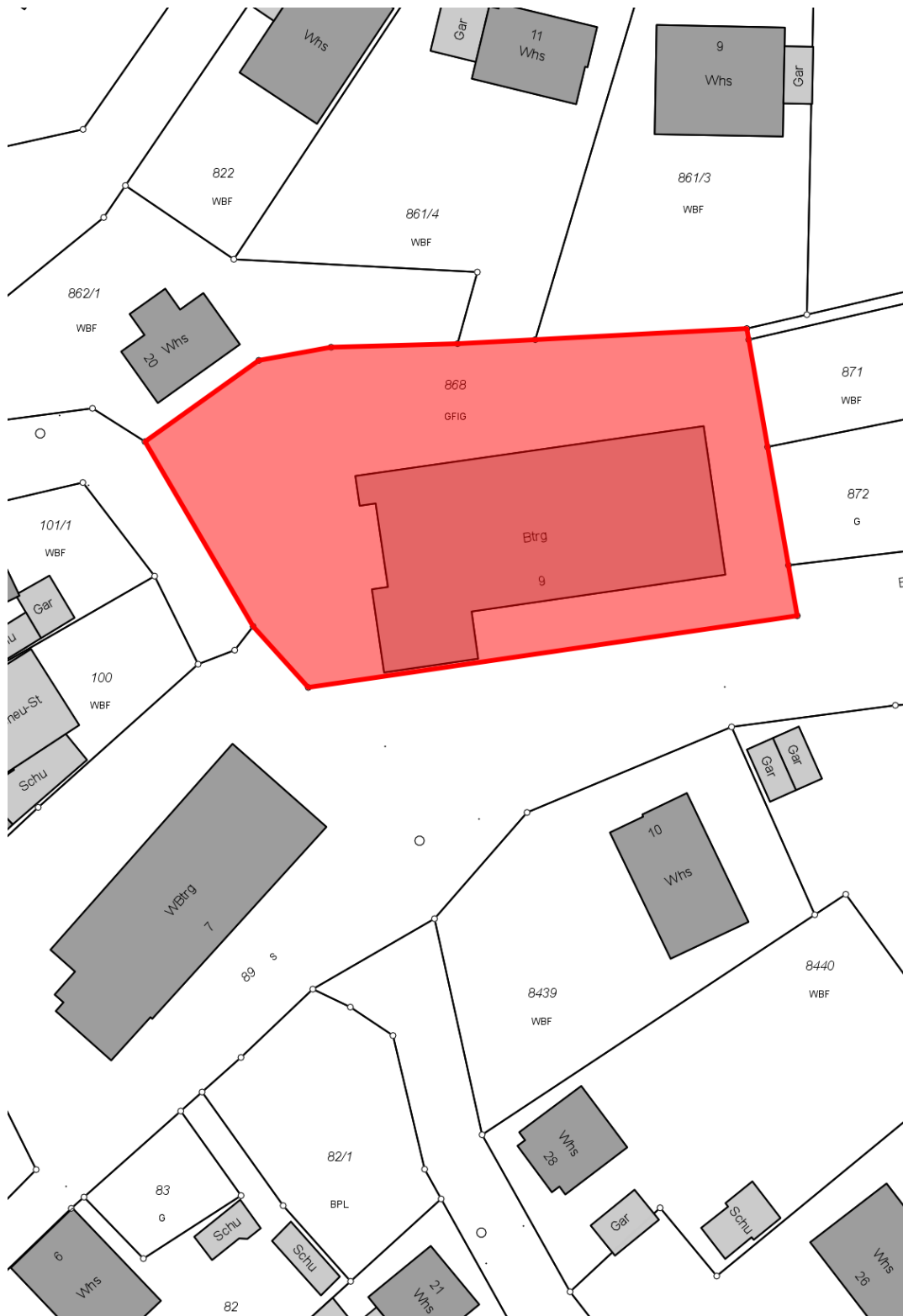
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keltern, den 12.06.2017

Steffen Bochinger
Bürgermeister



Lageplan vom 12.06.2017 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht – Winzerhalle Ellmendingen – Ortsteil Ellmendingen